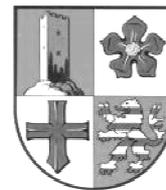


**Kreis Bergstraße  
Der Kreisausschuss**

Kreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, 64629 Heppenheim, Postfach 1107



An den  
Hessischen Landkreistag  
Frankfurter Straße 2

65189 Wiesbaden

Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim  
Telefonzentrale: 0 62 52 / 15 - 0  
www.kreis-bergstrasse.de

**Finanz und Rechnungswesen**

**kommisarischer. Abteilungsleiter**

**Herr M. Medert**

**Dienstanschrift:**

Gräffstraße 5, Zimmer 302  
Durchwahl: 0 62 52 / 15 – 5258  
Telefax: 0 62 52 / 15 – 5584  
e-mail:martin-medert@kreis-bergstrasse.de

**Sprechtage:**

Montag bis Mittwoch  
von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -15.30 Uhr  
Donnerstag  
von 8.00 -12.00 Uhr und von 14.00 -18:00 Uhr  
Freitag von 8.00 - 11.30 Uhr

Datum: 12.03.2012  
Unser Zeichen: II-7/1 Me  
Betrifft: **Kommunaler Entschuldungsfonds**

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf das Rundschreiben Nr. 118/2012 vom 22.02.2012 möchten wir zum Gesetzesentwurf und zu Ihrem Schreiben an Herrn Staatsminister Dr. Schäfer folgende Änderungswünsche und Ergänzungshinweise anbringen:

Zu § 1 Abs. 1:

Der Kreis Bergstraße hat den Eigenbetrieb „Gebäudewirtschaft Kreis Bergstraße“ eingerichtet und die zur Finanzierung von Schulneubauten und Schulsanierungen aufgenommenen Kredite dem Eigenbetrieb zugeordnet. Nur so war es möglich, im Rahmen des „Bergsträßer Modells“, die getätigten Investitionen für die Sanierung und den Neubau von Schulgebäuden, in Ihrem Volumen, der regionalen Wirtschaft und dem regionalen Handwerk zu gute kommen zu lassen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, weshalb für diese Kredite keine Entschuldungshilfen gewährt werden sollen und der Kreis Bergstraße damit gegenüber Gebietskörperschaften, ohne einen entsprechenden Eigenbetrieb, erheblich benachteiligt wird. Zum 31.12.2009 betragen die relevanten Schulden des Eigenbetriebes rd. 103,8 Mio. €. Das war nahezu 1/3 der Gesamtverschuldung des Kreises zum 31.12.2009. Der Nachteil bei der Höhe der Entschuldungshilfen für den Kreis Bergstraße dürfte sich, auch unter Berücksichtigung weiterer Gebietskörperschaften mit Eigenbetrieben, in zweitstelliger Millionenhöhe bewegen. Hinzu kommt, dass die Investitionskredite der Sondervermögen nicht abgelöst werden können und damit der Verlust eines wesentlichen Konsolidierungseffekts für den Kernhaushalt entsteht.

Bankverbindungen:

Postbank Frankfurt (BLZ 500 100 60) 6949606  
Sparkasse Bensheim (BLZ 509 500 68) 1025865  
Sparkasse Worms-Alzey-Ried (BLZ 553 500 10) 3160009

Sparkasse Starkenburg (BLZ 509 514 69) 30166  
Volksbank eG Darmstadt-Kreis Bergstraße (BLZ 508 900 00) 10110904



Metropolregion  
Frankfurt/Rhein-Main



Metropolregion  
Rhein-Neckar

Es wird vorgeschlagen, die Sondervermögen aus der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 1 zu entfernen.

#### Zu § 1 Abs. 2

Durch den Ausschluss der Sondervermögen stehen im Zeitraum vom 01.02.2013 bis 31.12.2016 Investitionskredite des Kernhaushaltes in Höhe von rd. 5,7 Mio. € zur Ablösung zur Verfügung. Mit dem verbleibenden Volumen von rd. 69,0 Mio. € könnten dann ausschließlich Kassenkredite abgelöst werden. Diese werden zurzeit durchschnittlich mit 1,4 % verzinst. Selbst unter Berücksichtigung von Zinsdiensthilfen von bis zu 2 %, ist dadurch zunächst nicht mit einer Reduzierung der Zinsbelastung für den Kernhaushalt zu rechnen. Damit würde der erwartete Konsolidierungseffekt des Entschuldungsfonds verloren gehen. Aufgrund der längeren Zinsbindungsfrist würde, bei Erwartung steigender Zinssätze, lediglich ein Zinssicherungseffekt verbleiben. Bei einer Berücksichtigung der Schulden der Sondervermögen würde sich das Potential der ablösbaren Investitionskredite auf rd. 29,2 Mio. € erhöhen und zu einer deutlichen Reduzierung der Zinsbelastung des Eigenbetriebes führen. Mit der damit verbundenen Reduzierung des Kreiszuschusses an den Eigenbetrieb könnte ein wesentlicher Beitrag zur Konsolidierung des Kernhaushalts geleistet werden. Der lange Zeitraum der Refinanzierung (30 Jahre) birgt erhebliche Zinsänderungsrisiken für die Kommunen. Es sollte deshalb ein deutlich kürzerer Zeitraum angestrebt werden.

#### Zu § 1 Abs.3 und 4

Mit den Zinsdiensthilfen wird nur dann ein Konsolidierungseffekt erzielt, wenn dadurch die zukünftige Zinsbelastung für die kommunalen Haushalte reduziert wird. Dies dürfte in der Regel bei der Ablösung von Kassenkrediten zurzeit nicht der Fall sein. Die Leistung eines Anteils von 50 % dieser Zinsdiensthilfen erfolgt aus dem Landesausgleichsstock. Aufgrund der Funktion des Landesausgleichsstocks im Kommunalen Finanzausgleich kann nicht davon ausgegangen werden, dass das Land jährlich ausreichend Mittel für eine weitere Zinsdiensthilfe zur Verfügung stellt. Zurzeit haben die Landkreise keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung aus dem Landesausgleichsstock. Damit ist eine dauerhafte Zinsdiensthilfe in Höhe von 1 % nicht gesichert. Eine Sicherstellung ist nur gewährleistet, wenn sich das Land verpflichtet, den Landesausgleichsstock jährlich mit den erforderlichen Mitteln auszustatten und die Mittel auch an die Landkreise zu leisten. Alternativ könnte auf eine Finanzierung aus dem Landesausgleichsstock verzichtet und die Zinsdiensthilfe nach § 1 Abs. 3 von 1 % auf 2 % erhöht werden.

#### Zu § 2

Die Berechnung der Höchstbeträge ist für uns nicht nachvollziehbar dokumentiert. Gemäß Rahmenvereinbarung basiert die Höhe der Entschuldungshilfen auf der Summe der Kassenkredite und der Kreditmarktschulden des Kernhaushaltes aller als konsolidierungsbedürftig eingestuften Gebietskörperschaften im Verhältnis zum Volumen der Entschuldungshilfen. Nicht transparent dargestellt ist der Stichtag zu welchem die vorgenannte Summe ermittelt wurde. Sollte, wie zu vermuten ist, der Stichtag 31.12.2009 ausgewählt worden sein, so entsteht dem Kreis Bergstraße hier ein weiterer Nachteil im Zusammenhang mit der Förderung durch die Konjunkturprogramme. Aufgrund dieser Förderung sind dem Kreis zu Jahresende 2009 erhebliche Fördermittel zugeflossen, welche erst im Haushalts-

jahr 2010 zum Einsatz kamen. Dies hat dazu geführt, dass der Kassenkreditbestand zum Jahresende 2009 deutlich unter den Kassenkreditbeständen 2008 und 2010 lag und die Verwendung im Entschuldungsfonds nicht repräsentativ war. Wir schlagen vor, ein Mittel aus den Kassenkreditbeständen zum Ende der Haushaltsjahre 2008 bis 2010 für die Bemessung der Entschuldungshilfen zu verwenden.

#### Zu § 3 Abs. 3

Die Regelung geht davon aus, dass die Kommunen den Ausgleich ihres Haushaltes ausschließlich selbst steuern können. Dies ist jedoch gerade bei den Landkreisen, mit ihrem hohen Anteil von auf Bundes- und Landesgesetzen basierenden Pflichtaufgaben, nicht der Fall. Wir halten es deshalb für dringend erforderlich, bereits im Gesetz, Ausnahmetatbestände festzulegen, welche die Kommunen von der Verpflichtung zum Haushaltsausgleich befreien. Ähnlich wie bei der Schuldenbremse könnten dies Naturkatastrophen und außergewöhnlich negative wirtschaftliche Entwicklungen, welche zu entsprechenden Einbrüchen der Steuerkraft führen, sein. Beispielhaft hierfür ist die wirtschaftliche Entwicklung der Jahre 2009 und 2010. Ferner müsste sich das Land bereit erklären, im Rahmen der Konnexität, die Kommunen von zukünftigen finanziellen Belastungen durch Leistungsgesetze des Bundes oder des Landes freizustellen.

#### Zu § 4

Die hier angedrohten massiven Sanktionen bei einem fehlenden Haushaltsausgleich machen es zwingend erforderlich Ausnahmetatbestände im § 3 Abs. 3 festzulegen und das Land zu verpflichten, die Kommunen vor weiteren finanziellen Belastungen durch Bundes- und Landesgesetze zu schützen.

#### Zu § 6

Durch diese Bestimmung wird dem Finanzminister eine weitgehende Kompetenz für eine Durchführungsverordnung und damit auch für den Abschluss der bilateralen Vereinbarungen eingeräumt. Aufgrund der vitalen Bedeutung des Gesetzes für die Kommunalfinanzen sollte der Gesetzgeber die Ablösung der Kredite sowie das Antrags- und Entscheidungsverfahren umfassender und präziser regeln. Gleichzeitig sollte er durch die Vorgabe von Grundsätzen seinen Einfluss auf die Gestaltung der bilateralen Vereinbarungen erhöhen.

Wir hoffen, Sie mit unseren Wünschen und Hinweisen im weiteren Gesetzgebungsverfahren unterstützen zu können. Für weitere Informationen stehen wir, auch bei der Veranstaltung am 15.03.2012 in Marburg, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Matthias Schimpf  
Kreisbeigeordneter